

Satzung
über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde Unterhausen
vom 09. September 1972

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Ted A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. 5. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister — durch Beschluß des Wegeausschusses 1 — beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,

8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§7 **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§8 **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom .

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte		Sonstige Angaben	
1 (rot)	Anfang:	Ende des bebauten Ortsgebietes (Straße „Zum Röthchen“)	Flur 7	Parzelle 1395
	Ende:	Schnittpunkt Wegeparzelle Flur 13 Parz. 1430 mit der Wegeparzelle Flur 6 Parzelle 1392		
2 (schwarz)	Verbindung Flur 8 Parzelle 1404 zwischen Feldweg Nr. 1 (rot) und Nr. 3 (blau)			
3 (blau)	Anfang:	Abzweigung von der K 71		
	Ende:	Einmündung Feldweg Nr. 1 (rot)		
4 (hellbraun)	Anfang:	Waldweg entlang der Gemarkungsgrenze Abt. 2 und der Grenze Abt. 1a1/ Abt. §a2 des Gemeindewaldes		
	Ende:	Einmündung in die K71		
	Anfang:	Feldweg Abzweigung von der K 71		
	Ende:	Schnittpunkt Wegeparzelle Flur 11 Parz. 1419 mit der Wegeparzelle Flur 12 Parzelle 1427		
5 (dunkelbraun)	Anfang:	Abzweigung von der K71		
	Ende:	Schnittpunkt der Wegeparzelle Flur 12 Parzelle 1426 mit der Wegeparzelle Flur Parz. 1427		
6 (grün)	Anfang:	Ende des bebauten Ortsgebietes (Reckenthaler - Straße)	Flur 9	Parzelle 1405
	Ende:	Beginn des bebauten Ortsgebietes (Straße „Am Beul“)	Flur 9	Parzelle 1413
7 (gelb)	Anfang:	Waldweg entlang der Abt. 6a1, 6a2 und der Grenze Abt. 7a1/Abt. 8 des Gemeindewaldes		
	Ende:	Gemarkungsgrenze		

Achtung! Berichtigung der §§ 9 und 10 über Geldbuße und Zwangsmaßnahmen

Diese beiden §§ werden zu einem neuen § 9 zusammengefasst. Der § 10 entfällt. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§9 Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24, Abs. 2 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz Rheinland-Pfalz — Teil A). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro gewandet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

5431 Unterschhausen den 09. September 1972

gez. Bürgermeister